





## **Bestimmungen über die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in Riegel**

### **1. Veranstalter**

Veranstalter ist der Gewerbeverein Riegel e.V. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riegel .

### **2. Örtlichkeit**

Auf dem Gelände des „Riegeler Biergartens“, Hauptstraße 7, 79359 Riegel

### **3. Gegenstand**

**a.** Gegenstand ist das Anbieten und der Verkauf von weihnachtlichen Geschenkartikeln, wie z.B. Holz-Bastelartikeln, Strick- Häkelwaren und Spielsachen, Blumen und Gebinden, Krippenfiguren, Kerzen, Christbäume, Speisen und Getränke sowie Flohmarktartikeln.

**b.** Waren, die als ergänzendes Randsortiment (z.B. Flohmarktartikel) angeboten werden, dürfen nicht mehr als 10 % der insgesamt angebotenen Warenmenge ausmachen und den Charakter des Marktes nicht verfälschen.

**c.** Jeder Marktbenutzer hat dafür zu sorgen, dass Waren, die nicht a oder b entsprechen unverzüglich entfernt werden.

### **4. Teilnahmeberechtigung**

Jeder ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen berechtigt, als Beschicker teilzunehmen, sofern es im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes möglich ist.

Der Veranstalter kann eine Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt . Dieser liegt insbesondere vor, wenn der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen gesetzliche Hygiene- und Gesundheitsvorschriften gegen diese Bestimmungen oder gegen eine aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Anordnung des Veranstalters verstoßen hat.

Wird die Zulassung widerrufen, so kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

### **5. Marktstände**

Als Marktstände sind nur Stände zugelassen, die das einheitliche Bild des Weihnachtsmarktes nicht stören. Diese sind weihnachtlich zu schmücken und weihnachtlich zu beleuchten.

Die Standfläche pro Aussteller darf nicht mehr als 30 m<sup>2</sup> betragen, nur mit Zustimmung des Veranstalters kann diese überschritten werden.

Die Marktbenutzer sind verpflichtet an den jeweiligen Verkaufsständen ihren Namen und die vollständige Anschrift anzubringen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung sind zu beachten.

### **6. Stromversorgung**

Die Verteilerkästen für den Strom werden vom Veranstalter gestellt: Für die Installation an den jeweiligen Stand ist der Aussteller auf eigene Kosten selbst verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich Steckdosen mit IP 44 bzw IP 65 verwendet werden!



### **7. Schankerlaubnis**

Teilnehmern, denen die Bewirtung gestattet ist, müssen drei Wochen vor Marktbeginn gesondert eine Gaststättenerlaubnis nach § 14 Gewerbeordnung einholen. Diese ist auf dem Rathaus in Riegel erhältlich. Die erforderlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **8. Reinigungspflicht, Abfallentsorgung**

***Inhaber von Ständen, an denen Speisen oder Getränke angeboten werden, müssen an ihrem Stand für den dabei anfallenden Abfall Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter nach Bedarf zu entleeren und den Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.***

***Die Marktplätze sind bei Marktende zu reinigen und so zu hinterlassen wie sie zu Marktbeginn vorgefunden wurden.***

### **9. Sonstiges**

Jedem Marktteilnehmer obliegt es selbst das Risiko als Aussteller abzusichern, das gilt auch für die zu übernehmende Verkehrssicherungspflicht für die benutzte Fläche.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und Jugendarbeitsschutzes sind einzuhalten.

Jeder Marktbenutzer hat den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten.

Abstellen von Fahrzeugen ist nur während des Be- und Entladens möglich.

Die Strassenverkehrsordnung ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Freihalten von Rettungsgassen.

**Das Merkblatt AVBG über die Verwendung von Flüssiggas**

**habe ich erhalten \_\_\_\_\_**

**benötige ich nicht, da ich kein Flüssiggas verwende\_\_\_\_\_**

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers